

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
gemäß § 54 LVwVfG**

zwischen

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch das

**Regierungspräsidium Tübingen
Referat 53.1
Landesbetrieb Gewässer**

und

der Stadt Erbach

vertreten durch

Herrn Bürgermeister Achim Gaus

über

**den Vorteilsausgleich betreffend der Genehmigungsplanung
für die örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen
in Erbach - Ersingen
am Gewässer I. Ordnung Donau**

Vorbemerkung

Die Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württemberg (HWGK) zeigen auf, dass der Teilort Ersingen der Stadt Erbach im Falle eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses (HQ₁₀₀) der Donau überschwemmt wird.

Für den Teilort Ersingen wurden bereits im November 2015 Maßnahmen zum Schutz vor einem HQ₁₀₀ gebaut. Dieser Maßnahme lagen die hydraulischen Berechnungen aus der Hochwasserrisikoanalyse für das Donauebiet zugrunde. Aus den neuen Erkenntnissen der HWGK Berechnungen geht jedoch hervor, dass dieser Schutz nicht für den gesamten betroffenen Bereich ausreichend ist.

Um die gesamte im HQ₁₀₀ Fall betroffene Bebauung von Ersingen zu schützen, soll der Hochwasserschutz ergänzt werden.

Die HWGK zeigen jedoch auch, dass die bisherigen Maßnahmen wirksam sind.

Es wird eine ortsnahe Lösung zum Schutz der Bebauung angestrebt.

Nach § 58 WG ist mit der Kommune ein Vorteilsausgleich zu vereinbaren.

Die Vereinbarung regelt die Aufgaben- und Kostenverteilung zwischen den Vertragspartnern.

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt mit Unterstützung der Stadt Erbach die Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Ortslage von Ersingen. Landesweite einheitliche Vorgabe ist die Bemessung von Hochwasserschutzmaßnahmen für ein 100-jährliches Ereignis unter Berücksichtigung des Nutzen-Kosten-Faktors.
Für die hydraulischen Berechnungen zur Bemessung der Hochwasserschutzmaßnahmen wird auch der Lastfall $HQ_{100} + 15\% \text{ Klimafaktor } (HQ_{100+KF})$ betrachtet. Sollten die Kosten für die Bauausführung für diesen Fall nur gering über denen des Ausbaus für ein HQ_{100} liegen, werden die Maßnahmen auch auf HQ_{100+KF} ausgelegt. Ansonsten wird der Ausbau auf HQ_{100} so ausgeführt, dass bei Bedarf eine spätere Ertüchtigung auf HQ_{100+KF} ohne größeren Aufwand möglich ist.
- 1.2 Die geplante Maßnahme ist Teil des Gesamtkonzepts „Hochwasserschutz Donau“. Der Planungsbereich erstreckt sich an der Donau von Fkm 2602+200 bis Fkm 2603+000.
- 1.3 Parallel zur Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen werden die Hochwasservorsorgemaßnahmen durch die Gemeinde weiterentwickelt und in das öffentliche Bewusstsein gerückt.
Die Stadt Erbach hat nach §5, Abs. 2, Nr.2 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) einen Alarm- und Einsatzplan für den Hochwasserfall zu erstellen, zu pflegen und mit den zuständigen Katastrophenschutzbehörden abzustimmen.
- 1.4 Planungen von eventuell notwendigen Maßnahmen zur Binnenentwässerung (Druckwasser, Starkregen, Rückstau in der Ortskanalisation, Pumpwerke etc.) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und werden von der Stadt Erbach als Maßnahmenträger in eigener Verantwortung ausgeführt.

§ 2 Planung der Baumaßnahmen

- 2.1 Grundlage für die Hochwasserschutz-Planungen im Sinne des § 1 (Ziff. 1.1) sind die gemeinsam von Stadt und Land erstellten Hochwassergefahrenkarten (HWGK).
- 2.2 Die Bedarfs-, bzw. Varianten- und Genehmigungsplanung der Leistungsphasen 1 bis 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), sowie sonstige gutachterliche Tätigkeiten und Ingenieurleistungen bis zum Antrag auf Planfeststellung, werden vom Land vergeben. Die Vergabe erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Erbach.
- 2.3 Vor der Vergabe der Ingenieursleistungen ab Leistungsphase 5 HOAI, ist eine Vereinbarung zwischen der Stadt Erbach und dem Land BW über den Vorteilsausgleich für den Bau der Hochwasserschutzmaßnahmen zu schließen.

§ 3 Kostenregelung

Die Kosten für die Planung der örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen – außer der unter 1.4 aufgeführten – bis zur Genehmigungsreife (Leistungsphasen 1 bis 4 HOAI) übernimmt das Land Baden-Württemberg. Die von der Stadt Erbach zu erbringenden Eigenleistungen werden von dieser dem Land nicht in Rechnung gestellt

§ 4 Verpflichtung

Die Parteien verpflichten sich, alles zu tun, um eine reibungslose Durchführung der Planung und des wasserrechtlichen Verfahrens sicherzustellen.

Die Stadt Erbach unterstützt die Planung durch kostenlose Bereitstellung von Daten und Unterlagen, sowie möglicher eigener Leistungen.

Sie wirkt an der Umsetzung des Hochwasserrisiko-Managementplans für die Donau mit.

Die Stadt Erbach bereitet, falls erforderlich den Grunderwerb bis zum Notartermin vor.

§ 5
Gerichtsstand, Schriftform

Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird Tübingen als Gerichtsstand vereinbart.

Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Eine Fertigung ist für das Land BW und eine für die Stadt Erbach bestimmt.

§ 6
Salvatorische Klauseln

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die übrigen Vertragsbestimmungen.

Unwirksame Regelungen werden durch wirksame und zuverlässige Regelungen ersetzt, die dem angestrebten Erfolg Rechnung tragen. Gleiches gilt, wenn sich bei der Vertragsabwicklung eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellen sollte.

Für die
Stadt Erbach
Erbach,

Für das
Regierungspräsidium Tübingen
Riedlingen,

.....
(Bgm. Gaus)

.....
(LTD Stegmaier)